

Bundesblatt

Bern, den 26. September 1969 121. Jahrgang Band II

Nr. 38

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 42, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10350

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Solothurn

(Vom 13. August 1969)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

In der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn mit 13 194 Ja gegen 7531 Nein einer Ergänzung der Artikel 18 und 80^{bis} der Kantonsverfassung zugestimmt, für die der Regierungsrat am 6. Juni 1969 um die eidgenössische Gewährleistung ersuchte.

Die neuen Bestimmungen der Artikel 18 Absatz 7 und 80^{bis} Absatz 10 der Kantonsverfassung haben folgenden, unter sich übereinstimmenden Wortlaut:

Die Volksabstimmung hat bei einem Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes spätestens drei Jahre nach Einreichung stattzufinden. Bei einem Begehren in der Form der Anregung ist sie binnen zweier Jahre abzuhalten, wenn ihm der Kantonsrat nicht zustimmt. Stimmt ihm der Kantonsrat oder das Volk zu, so hat der Kantonsrat innert dreier Jahre seit der Zustimmung einen dem Begehren entsprechenden Erlass zu verabschieden.

Es handelt sich um die Einführung von Fristen für die Volksabstimmung über Verfassungs- und Gesetzesinitiativen, um die Erledigung dieser Initiativen zu beschleunigen, ohne ihre sorgfältige Prüfung durch Regierungsrat und Kantonsrat zu beeinträchtigen. Die Kantonsverfassung sieht bisher in den Artikeln 18 Absatz 2 und 80^{bis} Absatz 4 nur vor, dass der Kantonsrat Gesetzes- und Verfassungsinitiativen innerhalb zweier Monate seit ihrer Einreichung in Behandlung nehmen soll. Die Ausfüllung dieser Lücke dient letzten Endes der Verstär-

kung der Volksrechte auf kantonaler Ebene und läuft dem Bundesrecht nicht zuwider, weshalb wir Ihnen beantragen, den neuen Verfassungsbestimmungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. August 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Solothurn

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. August 1969,

in Erwägung, dass die vorliegende Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn nichts enthält, was der Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 beschlossenen Änderung der Artikel 18 und 80^{bis} der Verfassung des Kantons Solothurn wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Solothurn (Vom 13. August 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10350
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1969
Date	
Data	
Seite	925-927
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 461

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.